

# Gemeinde Zierow

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Ziero/17/12054</b>	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 20.11.2017
		Verfasser: Sabrina Seemann	
<b>Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Zierow</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Gemeindevertretung Zierow			

## Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15. Mai 2017 hat der Landkreis Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow auf Änderungserfordernisse in der Hauptsatzung der Gemeinde Zierow vom 7. Januar 2016 zur Anpassung an das aktuell geltende Recht aufmerksam gemacht und zur Beseitigung von Rechtsverletzungen um Änderung gebeten.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung die Hauptsatzung der Gemeinde Zierow überarbeitet und zur Beschlussfassung vorbereitet.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt, die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Zierow.

## Finanzielle Auswirkungen:

ja

## Anlagen:

1. Schreiben des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 15. Mai 2017
2. Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Zierow
3. Synoptische Darstellung zwischen aktueller und neuer Fassung

# Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel  
für die Gemeinde Zierow  
Der Amtsvorsteher  
Schloßstr. 1  
23948 Klütz



Auskunft erteilt Ihnen:

Frau Ritter

Dienstgebäude:

Rostocker Str. 76, 23970 Wismar

Zimmer 3.05      Telefon 03841 3040 1501      Fax 3040 8 1501

E-Mail:

S.Ritter@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:

15.1

Ort, Datum:

Wismar, den 15.05.2017

## Hauptsatzung der Gemeinde Zierow vom 07.01.2016

Bezug: Änderungserfordernis – Anpassung an aktuell geltendes Recht

Bei der Durchsicht der mir vorliegenden Hauptsatzung der Gemeinde Zierow vom 07.01.2016 sind mir einige Regelungen aufgefallen, die nicht mehr rechtskonform und somit zwingend an die aktuell gültigen Rechtsvorschriften anzupassen sind.

### 1. Name/ Wappen/ Flagge/ Dienstsiegel (§ 1)

Die Regelung, dass die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte der Genehmigung des Bürgermeisters bedarf, verstößt gegen § 9 Abs. 2 der KV M-V i. V. m. der Hoheitszeichenverordnung - HzVO M-V und der Kommunalen Siegelverordnung - KSiegVO.

Aus dem Runderlass des Innenministeriums M-V vom 17.03.1992 (II210-113.034-92) ergibt sich, dass der Leiter der Behörde die Zahl der zu beschaffenden Dienstsiegel bestimmt und dieses auf ein notwendiges Maß beschränkt. Des Weiteren sind mit der Führung von Dienstsiegeln nur Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes mit entsprechendem Aufgabengebiet zu betrauen. Die Namen der ermächtigten Personen und deren Vertreter sowie Nummer, Art und Ausführung der ihnen zugeordneten Dienstsiegel sind in ein Verzeichnis aufzunehmen. Sie sind über ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Verwendung und Aufbewahrung der Dienstsiegel zu belehren und sind bei schuldhaftem Verstoß gegen die Führungs- und Aufbewahrungsbestimmungen für den entstandenen Schaden haftbar.

Eine Verwendung des Dienstsiegels, auch bei Vorliegen einer Genehmigung des Bürgermeisters, durch Dritte, also Personen, die die Berechtigung und Voraussetzung zur Siegelführung nicht besitzen, sieht das Gesetz generell nicht vor und würde auch dem Schutzzweck der Norm zuwiderlaufen.

Insofern widerspricht die Formulierung des § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung den einschlägigen Rechtsvorschriften und muss geändert werden.

Ich empfehle die Streichung des § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung.

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar,  
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599  
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:

Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549

IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS

Gläubiger ID: DE46NWM00000033673

Homepage: [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)



## 2. Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 3)

Nach § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung erhalten die Einwohner/innen die Möglichkeit in einer Fragestunde Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung zu unterbreiten [...] Diese Regelung sollte zur Rechtsklarheit wie folgt konkretisiert werden:

*(3) Die Einwohner/innen erhalten in einer Fragestunde bei öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung die Möglichkeit, Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung und Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu unterbreiten.*

### Hinweis:

Die Hauptsatzungsregelung, dass sich Fragen, Vorschläge und Anregungen nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen dürfen, widerspricht nicht den Anforderungen des § 17 Abs. 1 KV M-V.

Dennoch erlaube ich mir an dieser Stelle den Hinweis, dass den Einwohnern grundsätzlich die Möglichkeit gegeben werden soll, zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen, Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Eine Ausweitung auf Punkte der Tagesordnung wäre entsprechend der kommunalrechtlichen Festschreibung im Sinne des Gesetzgebers durchaus möglich.

Nach Auffassung des Innenministeriums M-V obliegt es der Gemeindevertretung, in der Hauptsatzung den eingeräumten gesetzlichen Spielraum zu nutzen und entweder im Interesse einer größtmöglichen Bürgerbeteiligung auch Fragen zu späteren Beratungsgegenständen zuzulassen, oder diese zur Vermeidung der Gefahr einer teilweisen Vornahme der späteren Sachdebatte oder der Beeinflussung von Gemeindevertretern auszuschließen.

## 3. Gemeindevertretung (§ 4)

Die Hauptsatzung regelt in § 4 Absatz 3 Nummer 1 den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Personalangelegenheiten, außer Wahlen. Da Wahlen grundsätzlich dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegen, wäre dieser Zusatz entbehrlich, anderenfalls sollte der Vollständigkeit halber auch die "Abberufung" als Ausschlussstatbestand aufgeführt werden.

## 4. Ausschüsse (§ 5)

§ 5 Abs. 2 der Hauptsatzung regelt die Besetzung der Ausschüsse i. S. des § 36 KV M-V. Nach § 36 Abs. 1 Satz 4 bestimmt die Hauptsatzung auch, ob stellvertretende Mitglieder zu wählen sind. Eine derartige Regelung fehlt in der vorliegenden Hauptsatzung und ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit aufzunehmen.

## 5. Bürgermeister/Stellvertreter (§ 6)

### § 6 Abs. 2

Nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung entscheidet der Bürgermeister über die in Nummer a) bis h) genannten baurechtlichen Maßnahmen. In Nummer e) wird geregelt, dass er das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB für Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33, und 35 BauGB erteilt.

In § 6 Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung entscheidet der Bürgermeister auch über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 für die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i. V. m. § 62 LBauO M-V und § 34 BauGB. Diese Regelung sollte zur Rechtsklarheit



ebenfalls in Nummer e) aufgenommen werden. Dies würde auch ermöglichen, dass der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses nach § 6 Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung einholt.

Eine mögliche Formulierung wäre:

*(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über e) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31,33, und 35 BauGB) und § 36 Abs. 1 Satz 3 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i. V. m. § 62 LBauO M - V M - V und § 34 BauGB*

Ich weise daraufhin, dass der Bürgermeister nach § 6 Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung die Stellungnahme des Bauausschusses einholen soll. Eine Verpflichtung ergibt sich aus dem Wort „soll“ allerdings nicht. Ich bitte zu beachten, dass eine von ihm getroffene Entscheidung ohne Beteiligung des Bauausschusses trotzdem im Außenverhältnis wirksam ist.

Des Weiteren regelt § 6 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung, dass der Bürgermeister zuständig ist, wenn das Vorkaufsrecht nach §§ 24ff. BauGB nicht ausgeübt werden soll. Um ein rechtssicheres Handeln der Gemeindeorgane zu gewährleisten, sollte die Zuständigkeit bestimmter geregelt sein:

*Der/die Bürgermeister/in erteilt die Negativbescheinigung des Inhaltes, dass der Gemeinde kein gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB zusteht. Sofern ein Vorkaufsrecht besteht, obliegt die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung der Gemeindevertretung.*

#### **§ 6 Abs. 4**

Die Regelung des § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung sieht für Auftragsvergaben und Unterhaltungsmaßnahmen eine einfache Schriftform auch ohne Festlegung von Wertgrenzen vor, wenn dies von der Gemeindevertretung beschlossen wurde oder Bestandteil des Haushaltsplanes ist.

Nach § 39 Abs. 2 KV M-V bedürfen Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll [...] der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Hauptsatzung kann Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen es dieser Formvorschriften ganz oder teilweise nicht bedarf.

Aus § 39 Abs. 2 Satz 1 lässt sich i. V. m. Satz 2 KV M-V die Primärregelung ableiten, dass Erklärungen, die die Gemeinde verpflichten (hier Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufende Unterhaltsmaßnahmen) vom Bürgermeister und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Dies entspricht deren kommunalpolitischen Verantwortlichkeit und dient objektiv dem Schutz der Gemeinde.<sup>1</sup> Erklärungen, die den Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gemeindevertretung nach § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V. Ohne Genehmigung bleibt die Erklärung oder der Vertrag schwebend unwirksam, eine Verpflichtung der Gemeinde tritt infolge der gesetzlichen Regelung nicht ein.

<sup>1</sup> Darsow in: Schweriner Kommentierung zur Kommunalverfassung M-V, S. 264f, Rnr. 9a



Nach §184 BGB (analog) versteht man unter einer Genehmigung eine nachträgliche Zustimmung. Folglich ist es für die Wirksamkeit der Erklärung unerheblich, ob ein Beschluss der Gemeindevertretung im Vorhinein vorlag oder der Auftrag Bestandteil des Haushaltsplanes ist. Vielmehr handelt es sich hierbei um Ermächtigungen zur Ausführung der Entscheidungen während es sich bei den Formvorschriften um konkrete Wirksamkeitsvoraussetzungen handelt.

Die Hauptsatzungsregelung des § 6 Abs. 4 entspricht nicht den kommunalrechtlichen Vorgaben und muss zum Schutz der Gemeinde geändert werden.

Der Fehler könnte durch die Bestimmung von Wertgrenzen in der Hauptsatzung für die o.g. Fälle behoben werden.

### **§ 6 Abs. 5**

Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 4 KV M-V kann der Bürgermeister nur über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen unter 100 Euro entscheiden. Hier ist eine Anpassung vorzunehmen.

## **6. Entschädigungen (§ 8)**

### **§ 8 Abs. 1**

Die Verweisung auf die Entschädigungsverordnung M-V mit dem Zusatz „in ihrer jeweils aktuellen Fassung“ stellt eine dynamische Rechtsverweisung dar. Da die Entschädigungsverordnung M-V nicht mit dem Normgeber der Hauptsatzung (Gemeinde Zierow) identisch ist und dieser die künftige Entwicklung der Bezugsnorm (EntschVO M-V) nicht bestimmen kann, ist eine derartige Rechtsverweisung nicht geboten.

Die Streichung des Zusatzes „ in ihrer jeweils aktuellen Fassung“ ist vorzunehmen.

### **§ 8 Abs. 3 Satz 1 f. – funktionsbezogene Aufwandsentschädigung**

Nach § 3 Abs. 4 der EntschVO M-V i. V. m. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung Zierow ist es möglich, der stellvertretenden Person des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung i. H. v. 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung zu zahlen. Hierbei handelt es sich um eine vertretungsabhängige Entschädigung, die greift, sobald der Stellvertreter tatsächlich ein Dienstgeschäft des Bürgermeisters aufgrund dessen Verhinderung vornimmt.

Die Regelung des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung, dass die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes eine monatliche Entschädigung erhält, sofern die Regelungen des Abs. 2 nicht eingetreten sind i. V. m. dem Folgesatz, dass es dabei unerheblich ist, ob die Vertretung ausgeübt wird, ist widersprüchlich und bei näherer Prüfung auch als rechtswidrig zu werten.

§ 8 Abs. 2 EntschVO M-V regelt eine funktionsbezogene Entschädigungspauschale, die zusätzlich und unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird, gezahlt werden kann (= vertretungsunabhängige Aufwandsentschädigung).

Die in der Hauptsatzung verwendete Formulierung kann dahingehend ausgelegt werden, dass die Zahlung einer vertretungsunabhängigen Entschädigung nur erfolgt, wenn keine tatsächliche Stellvertretung des Bürgermeisters stattfindet. Sobald der Verhinderungsvertreter ein konkretes Dienstgeschäft vornimmt, entfällt der Anspruch auf eine pauschalisierte Entschädigung.

Zwar räumt der Gesetzgeber der Gemeinde im § 8 Abs. 2 EntschVO M-V Ermessen ein, indem sie entscheiden kann, ob eine Entschädigungspauschale i. S. des § 8 Abs. 2

EntschVO M-V gezahlt wird, dieses dann aber von der Vornahme eines konkretes Dienstgeschäftes abhängig zu machen, lässt der Gesetzgeber durch den Wortlaut „unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird“ nicht zu.

Die Streichung der Formulierung „sofern die Regelungen des Abs. 2 nicht eingetreten sind“ ist vorzunehmen. Ob eine pauschalierte, vertretungsunabhängige Entschädigungszahlung erfolgen soll, ist von der Gemeinde zu überdenken und entsprechend in der Hauptsatzung zu regeln.

### **§ 8 Abs. 3 Satz 3 – sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung**

Die Zahlung einer sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung i. H. v. 40,00 Euro ist generell möglich (§ 14 Abs. 7 EntschVO M-V). Allerdings wird diese durch § 3 Abs. 3 EntschVO M-V eingeschränkt. Demnach darf den Personen, die eine (vertretungsabhängige) funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Lediglich dem Stellvertreter des Bürgermeisteramtes kann nach § 14 Abs. 3 EntschVO M-V diese Aufwandsentschädigung gezahlt werden, soweit dieser nicht selbst eine Sitzung leitet.

Die Formulierung des § 8 Abs. 3 Satz 3 der Hauptsatzung ist anzupassen. Es wird Folgendes empfohlen:

*Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung i. H. v. 40 Euro, sofern es sich nicht um eine von ihm geleitete Sitzung handelt.*

Die Gemeinde Zierow wird hiermit aufgefordert, die Hauptsatzung in Anwendung des geltenden Kommunalrechts zu ändern, um so das rechtmäßige Handeln der Organe der Gemeinde sicherzustellen.

Für Ihre Rückmeldung/Stellungnahme habe ich mir als Termin den 06. Juli 2017 vorgemerkt.

Sollten Fragen zu oben dargestellten Sachverhalten bestehen, können Sie sich gerne an mich wenden.

Sollte eine Termineinhaltung Ihrerseits aufgrund der Sitzungstermine der Gemeindevertretung nicht möglich sein, bitte ich um eine kurze Rückinformation.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Ritter





# H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Zierow vom ...

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom ..... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Zierow vom ..... erlassen:

## § 1

### Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

Die Gemeinde Zierow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

- (1) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:  
In Blau über silbernem Wellenschildfuß, darin fünf (3 : 2 gestellte) grüne Lindenblätter, ein springendes goldenes Pferd, oben links begleitet von einer sechsblättrigen silbernen Blüte mit sechzehnblättrigem Innenkranz.
- (2) Die Flagge wird wie folgt beschrieben:  
Die Flagge ist quergestreift von Blau, Gelb, Blau. Die blauen Streifen nehmen je ein Fünftel, der gelbe Streifen nimmt drei Fünftel der Länge des Flaggentuchs ein. Auf dem gelben Streifen liegt in der Mitte, drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE ZIEROW · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.
- ~~(4) Die Verwendung des Dienst Siegels durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.~~

## § 2

### Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Zierow, Fliemstorf, Wisch, Eggerstorf und Landstorf. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## § 3

### Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.



- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. ~~Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.~~
- (3) Die Einwohner/innen erhalten in einer Fragestunde bei öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung die Möglichkeit, Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung und Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu unterbreiten.  
~~Die Einwohnerinnen und die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.~~
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Durch Antragstellung und Abstimmung durch die Gemeindevertretung kann den Einwohnern ein Rederecht während der Gemeindevertretersitzung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten eingeräumt werden.

#### § 4

#### Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen **und Abberufungen**
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen.
- Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) **Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schrift beantwortet werden.**

## § 5 Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben; Fremdenverkehr- und Tourismusangelegenheiten
Sozialausschuss	Betreuung der Kultureinrichtungen, Kultur- und Jugendförderung, Sportentwicklung, Sozialwesen;
Bauausschuss	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege;
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Finanzwirtschaft.

- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschuss	Besetzung
Finanzausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner
Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner
Bauausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner
Rechnungsprüfungsausschuss	3 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 2 sachkundige Einwohner

- (3) Für die Ausschussmitglieder werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.
- (4) Die Sitzungen des Finanz-, des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

## § 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 300,00 Euro pro Monat,



- b) über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
  - c) über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis 100.000,00 Euro sofern der Vergabe eine Ausschreibung vorangegangen ist,
  - d) bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 30.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 20.000 Euro,
  - e) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:
- a) die Hausnummernvergabe,
  - b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
  - c) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. § 62 LbauO M-V und § 34 BauGB, (Der Bauausschuss ist von der getroffenen Entscheidung zu informieren.)
  - d) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre; Sofern eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt wird, ist ein Beschluss der Gemeindevertretung einzuholen.), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.)
  - e) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion; Sofern das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB erteilt wird, ist ein Beschluss der Gemeindevertretung einzuholen.), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.)
  - f) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.)
  - g) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Sanierungsgebieten), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.)
  - h) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.)
  - i) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB, (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.)
  - j) Stellungnahmen von Nachbargemeinden zu deren Bauleitplanung (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.)
- Der/Die Bürgermeister/in erteilt die Negativbescheinigung des Inhaltes, dass der Gemeinde kein gesetzliches Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff. BauGB zusteht. Sofern ein

Vorkaufsrecht besteht, obliegt die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung der Gemeindevertretung.

~~Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.~~

~~Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet auch über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 62 LBauO MV – Genehmigungsfreistellung – und § 34 BauGB).~~

- (3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise gilt **so** auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen. ~~ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren.~~ Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen **unter bis** 100 Euro.

## § 7

### Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:  
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
  - a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
  - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
  - c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)
  - d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:



- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,
- b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro betragen.
- c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

## § 8 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) ~~in seiner jeweils aktuellen Fassung~~ eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 550,00 Euro monatlich. ~~Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wurden.~~
- (2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 100,00 Euro die zweite Stellvertretung monatlich 50,00 Euro, unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird. Zusätzlich erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro, sofern es sich nicht um eine von ihm geleitete Sitzung handelt. Für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, erhält die stellvertretende Person bei Vorliegen eines konkreten Dienstgeschäftes 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag. Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeisters nicht überschreiten.  
~~Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 550,00 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 550,00 Euro nicht übersteigen.~~
- ~~(3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält, sofern die Regelungen des Abs. 2 nicht eingetreten sind, monatlich
 
  - für die erste Stellvertretung 100 Euro
  - für die zweite Stellvertretung 50 Euro.
 Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeistersamtes erhält zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung.~~
- (3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung.

- (4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen (60,00 Euro) pro Sitzung.
- (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.

## § 9

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Zierow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht.  
Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Zierow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Zierow liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.  
**Daneben werden Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i.S.d. BauGB über den Button „Bekanntmachungen“ auf der Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de> im Internet bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist nach Satz 1 mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.**
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.  
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Touristisches Informations- und Gemeindezentrum Zierow, Im Dorfe 3, 23968 Zierow.  
Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
~~Die Regelungen in § 8 Abs. 3 dieser Satzung treten rückwirkend zum 14. September 2013 in Kraft. Alle übrigen Regelungen dieser Satzung treten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 in Kraft.~~
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Zierow vom 7. Januar 2016 ~~6. August 2014~~ außer Kraft.

Zierow, .....

.....  
Boge  
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Synopsis zwischen aktueller und neuer Hauptsatzung der Gemeinde Zierow

Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.

Hauptsatzung der Gemeinde Zierow - aktuell -	Hauptsatzung der Gemeinde Zierow - neu -
<p><b>§ 1</b> <b>Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel</b></p> <p>Die Gemeinde Zierow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.</p> <p>(1) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: In Blau über silbernem Wellenschildfuß, darin fünf (3 : 2 gestellte) grüne Lindenblätter, ein springendes goldenes Pferd, oben links begleitet von einer sechsblättrigen silbernen Blüte mit sechzehnblättrigem Innenkranz.</p> <p>(2) Die Flagge wird wie folgt beschrieben: Die Flagge ist quergestreift von Blau, Gelb, Blau. Die blauen Streifen nehmen je ein Fünftel, der gelbe Streifen nimmt drei Fünftel der Länge des Flaggentuchs ein. Auf dem gelben Streifen liegt in der Mitte, drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.</p> <p>(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE ZIEROW · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.</p> <p>(4) Die Verwendung des Dienst Siegels durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel</b></p> <p>Die Gemeinde Zierow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.</p> <p>(1) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: In Blau über silbernem Wellenschildfuß, darin fünf (3 : 2 gestellte) grüne Lindenblätter, ein springendes goldenes Pferd, oben links begleitet von einer sechsblättrigen silbernen Blüte mit sechzehnblättrigem Innenkranz.</p> <p>(2) Die Flagge wird wie folgt beschrieben: Die Flagge ist quergestreift von Blau, Gelb, Blau. Die blauen Streifen nehmen je ein Fünftel, der gelbe Streifen nimmt drei Fünftel der Länge des Flaggentuchs ein. Auf dem gelben Streifen liegt in der Mitte, drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.</p> <p>(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE ZIEROW · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.</p> <p><del>(4) Die Verwendung des Dienst Siegels durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</del></p>



<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Ortsteile</b></p> <p>Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Zierow, Fliemstorf, Wisch, Eggerstorf und Landstorf. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Ortsteile</b></p> <p>Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Zierow, Fliemstorf, Wisch, Eggerstorf und Landstorf. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.</p> <p>(3) Die Einwohnerinnen und die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. <del>Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.</del></p> <p>(3) Die Einwohner/innen erhalten in einer Fragestunde bei öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung die Möglichkeit, Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung und Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu unterbreiten. <del>Die Einwohnerinnen und die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.</del> Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde</p>

<p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.</p> <p>(5) Durch Antragstellung und Abstimmung durch die Gemeindevertretung kann den Einwohnern ein Rederecht während der Gemeindevertretersitzung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten eingeräumt werden.</p>	<p>ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.</p> <p>(5) Durch Antragstellung und Abstimmung durch die Gemeindevertretung kann den Einwohnern ein Rederecht während der Gemeindevertretersitzung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten eingeräumt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gemeindevertretung</b></p> <p>(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen,</li> <li>2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,</li> <li>3. Grundstücksgeschäfte,</li> <li>4. Vergabe von Aufträgen.</li> </ol> <p>Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gemeindevertretung</b></p> <p>(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen</li> <li>2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,</li> <li>3. Grundstücksgeschäfte,</li> <li>4. Vergabe von Aufträgen.</li> </ol> <p>Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.</p> <p>(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schrift beantwortet werden.</p>

**§ 5  
Ausschüsse**

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<b>Name</b>	<b>Aufgabengebiet</b>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben; Fremdenverkehr- und Tourismusangelegenheiten
Sozialausschuss	Betreuung der Kultureinrichtungen, Kultur- und Jugendförderung, Sportentwicklung, Sozialwesen;
Bauausschuss	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege;
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Finanzwirtschaft.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Ausschuss</b>	<b>Besetzung</b>
Finanzausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner
Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner

**§ 5  
Ausschüsse**

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<b>Name</b>	<b>Aufgabengebiet</b>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben; Fremdenverkehr- und Tourismusangelegenheiten
Sozialausschuss	Betreuung der Kultureinrichtungen, Kultur- und Jugendförderung, Sportentwicklung, Sozialwesen;
Bauausschuss	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege;
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Finanzwirtschaft.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Ausschuss</b>	<b>Besetzung</b>
Finanzausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner
Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner

<p>Bauausschuss 4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner</p> <p>Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 2 sachkundige Einwohner</p> <p>(3) Die Sitzungen des Finanz-, des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.</p>	<p>Bauausschuss 4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner</p> <p>Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 2 sachkundige Einwohner</p> <p>(3) Für die Ausschussmitglieder werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Finanz-, des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 300,00 Euro pro Monat,</li> <li>b) über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,</li> <li>c) bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 30.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 20.000 Euro,</li> <li>d) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsver-</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 300,00 Euro pro Monat,</li> <li>b) über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,</li> <li>c) über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis 100.000,00 Euro sofern der Vergabe eine Ausschreibung vorangegangen ist,</li> <li>d) bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die inner-</li> </ul>



<p>trägen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Hausnummernvergabe,</li> <li>b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),</li> <li>c) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),</li> <li>d) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),</li> <li>e) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB),</li> <li>f) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Sanierungsgebieten),</li> <li>g) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten),</li> </ul>	<p>halb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 30.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 20.000 Euro,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>e) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.</li> </ul> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Hausnummernvergabe,</li> <li>b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),</li> <li>c) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. § 62 LbauO M-V und § 34 BauGB, (Der Bauausschuss ist von der getroffenen Entscheidung zu informieren.)</li> <li>d) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre; Sofern eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt wird, ist ein Beschluss der Gemeindevertretung einzuholen.), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.)</li> <li>e) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion; Sofern das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB erteilt wird, ist ein Beschluss der Gemeindevertretung einzuholen.), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.)</li> <li>f) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.)</li> <li>g) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Sanierungsgebieten), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.)</li> </ul>
---	---

<p>h) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet auch über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 62 LBauO MV - Genehmigungsfreistellung - und § 34 BauGB).</p>	<p>h) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.)</p> <p>i) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB, (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.)</p> <p>j) Stellungnahmen von Nachbargemeinden zu deren Bauleitplanung (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.)</p> <p>Der/Die Bürgermeister/in erteilt die Negativbescheinigung des Inhaltes, dass der Gemeinde kein gesetzliches Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff. BauGB zusteht. Sofern ein Vorkaufsrecht besteht, obliegt die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung der Gemeindevertretung. <del>Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet auch über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 62 LBauO MV - Genehmigungsfreistellung - und § 34 BauGB).</del></p>
<p>(3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren. Bei Er-</p>	<p>(3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise <b>gilt soll</b> auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen. <del>ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bür-</del></p>

<p>klärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.</p>	<p><del>germeisterin oder der Bürgermeister zu informieren.</del> Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen <b>unter bis</b> 100 Euro.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft</b></p> <p>(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung: Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.</p> <p>a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.</p> <p>c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)</p> <p>d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:</p> <p>a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlun-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft</b></p> <p>(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung: Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.</p> <p>a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.</p> <p>c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)</p> <p>d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den</p>



<p>gen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto betragen.</p> <p>c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.</p>	<p>Teilhaushalten:</p> <p>a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro betragen.</p> <p>c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Entschädigungen</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) in seiner jeweils aktuellen Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 550,00 Euro monatlich.</p> <p>(2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeistersamtes wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 550,00 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 550,00 Euro nicht übersteigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Entschädigungen</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) <b>in seiner jeweils aktuellen Fassung</b> eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 550,00 Euro monatlich. <b>Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wurden.</b></p> <p>(2) <b>Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 100,00 Euro die zweite Stellvertretung monatlich 50,00 Euro, unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird. Zusätzlich erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro, sofern es sich nicht um eine von ihm geleitete Sitzung handelt. Für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, erhält die stellvertretende Person bei Vorliegen eines konkreten Dienstgeschäftes 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Ab-</b></p>

<p>(3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält, sofern die Regelungen des Abs. 2 nicht eingetreten sind, monatlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die erste Stellvertretung 100 Euro</li> <li>• für die zweite Stellvertretung 50 Euro.</li> </ul> <p>Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeistersamtes erhält zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung.</p> <p>(4) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung.</p> <p>(5) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen (60,00 Euro) pro Sitzung.</p> <p>(6) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.</p>	<p>satz 1 pro Tag. Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeisters nicht überschreiten.</p> <p><del>Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 550,00 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 550,00 Euro nicht übersteigen.</del></p> <p><del>(3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält, sofern die Regelungen des Abs. 2 nicht eingetreten sind, monatlich</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>• für die erste Stellvertretung 100 Euro</del></li> <li><del>• für die zweite Stellvertretung 50 Euro.</del></li> </ul> <p><del>Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeistersamtes erhält zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung.</del></p> <p>(3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung.</p> <p>(4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen (60,00 Euro) pro Sitzung.</p> <p>(5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.</p>
--	---

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Zierow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht.  
Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Zierow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Zierow liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus  
oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Zierow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht.  
Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Zierow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Zierow liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.  
**Daneben werden Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i.S.d. BauGB über den Button „Bekanntmachungen“ auf der Homepage des Amtes Klützer Winekl <http://www.kluetzer-winkel.de> im Internet bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist nach Satz 1 mit Ab-**



<p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Touristisches Informations- und Gemeindezentrum Zierow, Im Dorfe 3, 23968 Zierow. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p>	<p><b>lauf des Erscheinungstages bewirkt.</b></p> <p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Touristisches Informations- und Gemeindezentrum Zierow, Im Dorfe 3, 23968 Zierow. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Die Regelungen in § 8 Abs. 3 dieser Satzung treten rückwirkend zum 14. September 2013 in Kraft. Alle übrigen Regelungen dieser Satzung treten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Zierow vom 6. August 2014 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) <b>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</b> <del>Die Regelungen in § 8 Abs. 3 dieser Satzung treten rückwirkend zum 14. September 2013 in Kraft. Alle übrigen Regelungen dieser Satzung treten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 in Kraft.</del></p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Zierow vom <b>7. Januar 2016</b> <del>6. August 2014</del> außer Kraft.</p>

# Gemeinde Zierow

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Ziero/17/11985</b>	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 26.10.2017
		Verfasser: Robert Kieslich	
<b>Maßnahmenplanung für die angestrebte Flurneuordnung</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Bauausschuss der Gemeinde Zierow			

## Sachverhalt:

Zufügung der abgestimmten Maßnahmen aus BA und FA

1. Wegenetz Ritenkoppel vom Campingplatz bis Fliemstorf einschl. ggf. mögliche Strandzugänge
2. Weg am Strand nach Hohen Wieschendorf
3. Zierow – Landstorf – Silo (K22)
4. Ziegelei – Proseken mit zwei Brücken/Durchlässen (Waldweg)
5. Radweg nach Proseken (K22)
6. Radweg nach Hoben (K22)
7. Dorfplatz
8. LWB Zierow – Eggerstorf
9. LWB Stadtweg – Proseken – Silo (K22)
10. Umfahrung zur verkehrlichen Entlastung des Ortskerns, Bewertung im Rahmen des Tourismuskonzeptes; parallel ab Sportplatz in Richtung Poeler Drift Weiterführung Richtung Strand Zierow unklar.
11. Wanderweg/Unterhaltungsweg entlang zum Zierower Bach
12. Wanderweg/Unterhaltungsweg entlang Beckerwitzer Graben von Eggerstorf
13. B-Plan Am Strand
14. B-Plan Gutshaus
15. Gemeindezentrum
16. Sportplatz

Bisheriger Sachverhalt im BA und FA:

Die Gemeinde hat sich für eine Flurneuordnung auf Ihrem Gemeindegebiet entschieden und die notwendigen Anträge eingereicht. Daraus ergibt sich für die Gemeinde eine weitere Möglichkeit zum Einsatz von Förderungsmitteln für betroffene Infrastrukturen. Somit wäre es wichtig, die notwendigen Maßnahmen in einem Prozess zusammenzutragen und nach Prioritäten zu ordnen.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt folgende Maßnahmen zur Aufnahme in das Flurneuordnungsverfahren:

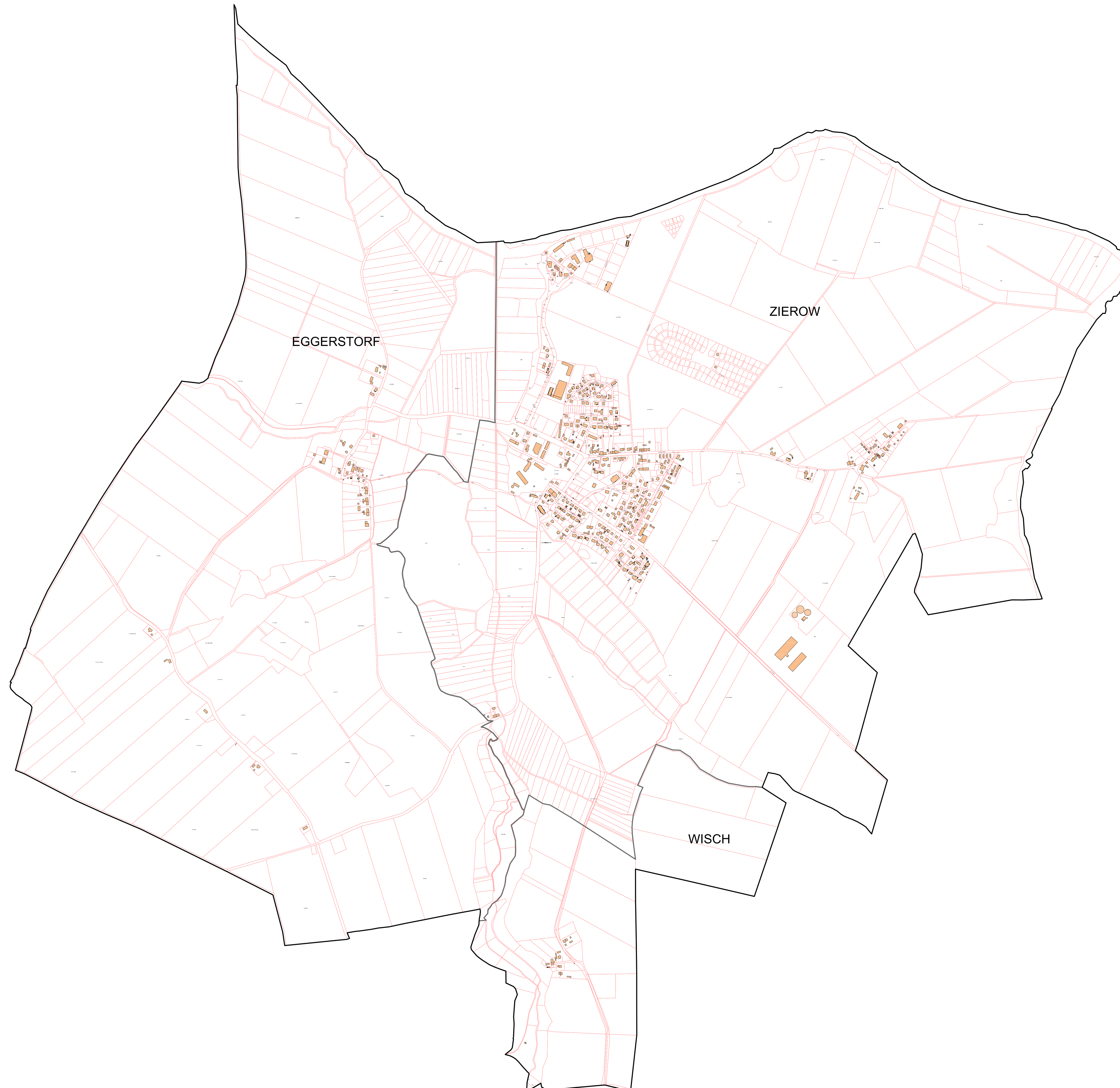
**Finanzielle Auswirkungen:**

Derzeit nicht abschätzbar

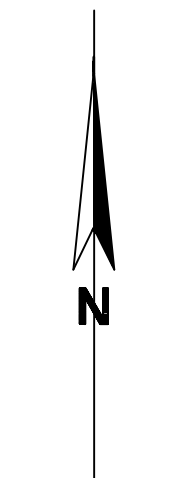
**Anlagen:**

Große Karte zur Sitzung





zu TOP 11.



Auszug aus der Liegenschaftskarte - LK NWM Gemeinde Zierow		Reg.-Nr.: GS-4150/16 Blatt: 002
	Postfach 20 19 - 2000 Ziemitz Tel. (0 38 83) 7 51 - 0 / Fax (0 38 83) 75 71 11 e-mail: wwa@zweckverband-ziemitz.de Internet: www.zweckverband-ziemitz.de	Maßstab: 1:6000 Bearbeiter: Reinhardt Datum: 27.05.2016



# Ideensammlung



- Länder-/Radwege
- Ländlicher Wegebau
- Radweg 622
- ⊗ Maßnahmen
  - Gemeindezentrum
  - Strand
  - Sportplatz
  - Triumvirat-Ofen
  - Leinpfadlater

zu TOP 11.



Auszug aus der Liegenschaftskarte - LK NWM		Reg.-Nr.: GIS-4150/16
Gemeinde Zierow		Blatt: 002
 Planungsbüro Zierow, Bismarckstraße 1 18209 Zierow Tel.: 038 80 7 07 - 0 / Fax: 038 80 7 11 11 e-mail: info@planungsbuero.de Internet: www.planungsbuero.de	Maßstab: 1:6000	
	Bearbeiter: Reichardt	
	Datum: 27.05.2016	



# Gemeinde Zierow

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Ziero/17/11970</b>	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 26.10.2017
		Verfasser: Robert Kieslich	
<b>Haushaltsdiskussion</b> <b>hier: geplante Investitionen 2018ff</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Bauausschuss der Gemeinde Zierow Finanzausschuss der Gemeinde Zierow Gemeindevertretung Zierow			

## Sachverhalt:

Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist es erforderlich, dass eine politische Entscheidung getroffen wird, welche investiven Baumaßnahmen im Haushalt 2017 und den folgenden Jahren geplant werden sollen.

Bereits mehrere Maßnahmen wurden in den Haushalten 2017 oder früher veranschlagt. Diese müssen nicht mehr in den Haushalt 2017 aufgenommen werden. Die finanziellen Mittel aus den Vorjahren stehen durch Haushaltsübertrag (als Haushaltsausgabereist) zur Verfügung.

Aus Sicht der Verwaltung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Umgestaltung Sportplatz 2015 20TEuro + 2016 80TEuro + VE 2018 130TEuro (Gesamtkosten etwa 230TEuro)  
mögliche Gegenfinanzierung: etwa 65% einschl. Kofinanzierungsanteil)
- Renaturierung Zierower Bach 2016 800TEuro  
mögliche Gegenfinanzierung WRRL 90%
- Renaturierung Beckerwitzer Graben (Projekt mit Hoki - Abstimmungsbedarf)  
mögliche Gegenfinanzierung WRRL 90%
- LWB Zierow – Eggerstorf 2017 50TEuro + VE2018 550TEuro + **VE2019 600TEuro**  
(Gesamtkosten der Maßnahme: 1.200 TEUR  
mögliche Gegenfinanzierung: 65% Fördermittel ILERL/ggf. 90% FNO)
- Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED-Technik 2016 100TEUR + 2018 330TEuro  
mögliche Gegenfinanzierung 50% Fördermittel Klimaschutz
- Weg zum Strand 2015 150TEuro (Gesamtkosten etwa 120TEuro)  
mögliche Gegenfinanzierung: etwa 65% einschl. Kofinanzierungsanteil)
- Gehweg Lindenstraße/Parkstreifen Amselweg **2018 20TEuro + 2019 80TEuro**  
(Gesamtkosten der Maßnahme einschl. Beleuchtung: 100 TEUR  
mögliche Gegenfinanzierung: 65% Fördermittel ILERL/ggf. 90% FNO)
- LED Umrüstung und Maßnahmen an der K22 in 2017 geplant

- Radwegekonzept 2017 15TEuro
- Umbau Gemeindezentrum
- Stadtmobilar
- Tourismuskonzept gemeinsam mit Hohenkirchen 2018 ca. 30Teuro  
(beantragt LEADER Förderung 90%)
- Weg am Strand nach Zierow

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt folgende bauliche Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2018 zu berücksichtigen:

- 1) \_\_\_\_\_
- 2) \_\_\_\_\_
- 3) \_\_\_\_\_
- 4) \_\_\_\_\_
- 5) \_\_\_\_\_
- 6) \_\_\_\_\_
- 7) \_\_\_\_\_
- 8) \_\_\_\_\_

**Finanzielle Auswirkungen:**

können noch nicht beziffert werden

**Anlagen:**

keine





# Gemeinde Zierow

<b>Mitteilungsvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Ziero/17/11982</b>	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 26.10.2017
		Verfasser: Robert Kieslich	
<b>Gehweg zum Strand Änderung des Förderantrages</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Bauausschuss der Gemeinde Zierow Finanzausschuss der Gemeinde Zierow Gemeindevertretung Zierow			

## Sachverhalt:

Im September 2017 hat die Verwaltung fristgerecht den Antrag für die Baumaßnahme einschl. der Erweiterung des Gehweges an der Lindenstraße beim Fördermittelgeber eingereicht. Der Antrag wurde bis Ende Oktober geprüft. Es gab einige Nachforderungen und schließlich wurde mitgeteilt, dass der Weg zum Strand aufgrund seiner Funktion in ein anderes Förderprogramm passt (Leitbildförderung normal 90% abzgl. 25% Kofifinanzierungsanteil). Daraufhin wurde die Verwaltung darüber informiert, dass die Maßnahmen grundsätzlich förderfähig sind jedoch geteilt werden müssten.

Aufgrund der Zeitvorgabe von wenigen Tagen wurde der Antrag für den Weg zum Strand geändert. Der Bürgermeister hat daraufhin in Abstimmung mit der Verwaltung die Entscheidung getroffen, den geänderten Antrag einzureichen auch um weitere Projekte nicht zu gefährden (Sportplatz fällt auch unter diese Förderung). Der zweite Abschnitt war in der Kürze der Zeit und den notwendigen Stellungnahmen (Rechtsaufsicht) nicht erstellbar und kann im nächsten Jahr erneut eingereicht werden.

## Anlagen:

keine

# Gemeinde Zierow

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Ziero/17/11986</b>	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 27.10.2017
		Verfasser: Robert Kieslich	
<b>Entfernung einer Hecke in der Lindenstraße</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Bauausschuss der Gemeinde Zierow Gemeindevertretung Zierow			

## Sachverhalt:

In der Lindenstraße im Bereich zwischen Kreuzung am Schwanenteich und Fliemstorfer Straße befindet sich eine vorgelagerte Zierhecke auf dem Gemeindegrundstück. Länge etwa 15 m. Um den Pflegeaufwand zu minimieren wird angefragt, diese Hecke zu entfernen und die Fläche ebenerdig zu begrünen. Bei der Koniferenhecke handelt es sich um eine Zierhecke. Diese hat keinen schützenswerten Anspruch.



## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt die vorgelagerte Hecke in der Lindenstraße abzunehmen, die Fläche einzuebnen und zu begrünen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Leistung kann durch den Gemeindearbeiter erbracht werden

**Anlagen:**

keine

## Gemeinde Zierow

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>V Ziero/16/10715-1</b>	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 08.11.2017
		Verfasser: Robert Kieslich	
<b>Anschaffung von Stadtmobiliar für die Gemeinde Zierow</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Gemeindevertretung Zierow Finanzausschuss der Gemeinde Zierow			Enthaltung

**Sachverhalt:** Die Gemeinde möchte noch einiges Stadtmobiliar vor der nächsten Saison anschaffen und aufstellen. Dazu hat die Gemeindevertretung Zierow (GV Beschluß Ziero/16/10715) bereits eine Auswahl getroffen. Es müssten nun Anzahl und Standorte ausgewählt werden. In der Maßnahme Gehweg zum Strand ist bereits Mobiliar vorgesehen.



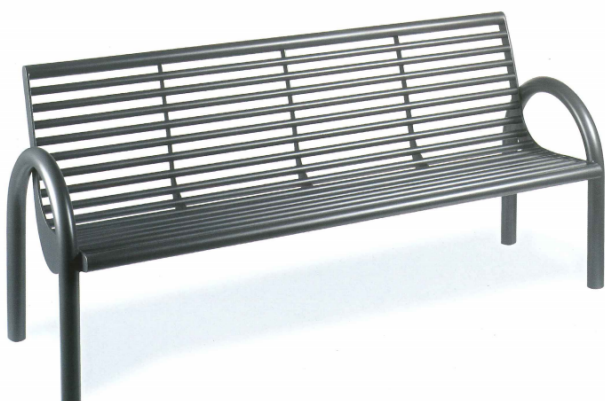
Ca. 1 m hoch/  
Durchmesser ca. 17 cm



Bügel ca. 800 mm hoch



Abfallbehälter 60 bis 80 ltr.



Bitte Breite auswählen !



**Sitzgelegenheit** Leipziger Leuchten, Petra B III edelstahl Auswahl mit 1/2/3/4  
Sitzplätze

**LED-Leuchte (Weg zum Strand)** Leipziger Leuchten Petra verzinkt

**Fahrradabsteller** Bügel ähnlich Leipziger Leuchten Petra F1 edelstahl

**Poller** ähnlich Serie Petra AV1 verzinkt

**Abfalleimer** Beck cityrund Serie A7GV mit Innenbehälter verzinkt (Größe nach  
Bedarf 60 bis 120 ltr.)

Fahrradabsteller: Bügel ähnlich Leipziger Leuchten Petra F1 edelstahl

Poller: ähnlich Serie Petra AV1 verzinkt

Abfalleimer: Beck cityrund Serie A7GV mit Innenbehälter verzinkt (Größe nach  
Bedarf 60 bis 120 ltr.)

Bereits in der GV am 23.11.2016 beschlossen:

Sitzgelegenheiten: Leipziger Leuchten, Petra B III edelstahl und

LED-Leuchte (Weg zum Strand): Leipziger Leuchten Petra verzinkt

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt die Beschaffung des folgenden  
Stadtmobiliars zur Aufstellung an den aufgeführten Orten:

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja, maßnahmenbezogen

**Anlagen:**

keine

# Gemeinde Zierow

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>V Ziero/17/11339-1</b>		
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 25.10.2017	
		Verfasser: Robert Kieslich		
<b>Funktionsänderungen/Grundrissänderungen im Gemeindehaus Zierow, Diskussion über die Nutzungsmöglichkeiten und Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Zierow Finanzausschuss der Gemeinde Zierow Gemeindevertretung Zierow				

## **Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung hat am 29.03.2017 einen Grundsatzbeschluss zur teilweisen Nutzungsänderung und Neugestaltung der Räume im Gemeindezentrum unter Berücksichtigung bzw. der Einhaltung der eingegangenen Zweckbindung der verwendeten Förderungs-mittel gefasst. Die Zweckbindung ist mit 25 Jahren festgelegt. Dazu hat im Landesförderinstitut ein Gespräch stattgefunden. Unter Einhaltung der Flächenquote 49/51% aus dem Fördermittelbescheid ist prinzipiell eine Veränderung möglich. Dies bedeutet, dass der geförderte Flächenanteil lediglich touristisch genutzt werden darf. Zu diesem Gespräch sind der Bürgermeister, die angefragte Planerin und das Amt vertreten gewesen.

In diesem Zusammenhang sind weitere Ideen und Anregungen aus der Vergangenheit zusammen getragen worden. Dabei ist herausgekommen, dass es weitere Gedanken zur Nutzung gibt. Zunächst sollte das gesamte Objekt und die Nutzungen besprochen und abgestimmt werden. Weitergehende Arbeitsaufträge sollen im Anschluss die bestehenden und geplanten Nutzungen neu zu ordnen, ansprechender zu gestalten oder zu optimieren, um Nutzungsvielfalt und eine bessere Auslastung zu erreichen. Ziel ist die Schaffung einer Raumstruktur die zentral über den Haupteingang erreicht werden kann.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Zierow beschließt die Erarbeitung einer Überplanung und teilweiser Nutzungsänderung und Neugestaltung der Räume im Gemeindezentrum unter Berücksichtigung bzw. der Einhaltung der eingegangenen Zweckbindung der verwendeten Förderungs-mittel. Dazu sollen drei Angebote von Architekten-/Ingenieuren eingeholt werden. Das wirtschaftlichste Angebot soll aufgrund der Vorgabe von Nutzungsideen der Gemeindevertretung einen Planungsentwurf in der Gemeindevertretung vorstellen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Umbau- und Planungskosten derzeit nicht bekannt

## **Anlagen:**

Grundriss im Bestand







# Gemeinde Zierow

<b>Mitteilungsvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Ziero/17/12055</b>	
Federführend: Zentrale Dienste		Status: öffentlich	Datum: 20.11.2017
		Verfasser: Ulrike Wiechert	
<b>Sachstandsinformation zur weiteren Vorgehensweise "Neuabschluss eines Konzessionsvertrages"</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Gemeindevertretung Zierow			

## Sachverhalt:

Der derzeitige Gasversorgungsvertrag zwischen der Gemeinde Zierow und der PRIMAGAS GmbH wird nach 20-jähriger Laufzeit am 8. August 2019 enden. Zuletzt hatte die Gemeindevertretung die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens nach § 46 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz beschlossen. Die Ausschreibung im Bundesanzeiger hat stattgefunden und endete am 15. November 2017. Insgesamt haben sich 2 Versorger an dem Ausschreibungsverfahren beteiligt und schriftlich Ihr Interesse bekundet. Nächster Verfahrensschritt ist die Aufstellung eines Kriterienkataloges inkl. Verfahrensbrief. Im Anschluss daran sind Verhandlungen und Bietergespräche unumgänglich. Dann hat die Gemeinde ihre Auswahlentscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe und Auswahlkriterien öffentlich bekannt zu machen und die Vergabe in einem diskriminierungsfreien Verfahren anhand objektiver Kriterien unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Transparenzgebotes sicherzustellen. In diesem Verfahrensstadium fangen häufig die Rechtsstreitigkeiten und Auseinandersetzungen in Bezug auf die Abwicklung, Herausgabe entsprechender Daten und Eigentumsübernahme des Anlagennetzes an. Zur Unterstützung eines erfolgreichen und rechtssicheren Auswahlverfahrens und damit verbunden der spätere Neuabschluss eines langfristigen Vertrages wird sich das Amt Klützer Winkel bei dem Kommunalberaterservice „KUBUS“ in Schwerin bedienen, da die Verwaltungsmitarbeiter nur wenig Erfahrung mit diesen Vorgängen (alle 20 bis 25 Jahre) haben. Auch sind mehrere Gemeinden im Amtsbereich mit diesem Thema betroffen, sodass eine Beraterfirma vom Vorteil ist. Sobald die Firma KUBUS GmbH beauftragt ist und einen Kriterienkatalog erarbeitet hat, wird dieser der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt. Darauf folgend werden die Einzelgespräche geführt. Nach Vorliegen des Ergebnisses der Gespräche, muss die Gemeindevertretung ihre abschließende Entscheidung treffen und den neuen Wegenutzungsvertrag beschließen. Erst nach Einhaltung aller vorgenannten Verfahrensschritte können die neuen Verträge unterzeichnet werden.

## Anlagen:

Keine

# Gemeinde Zierow

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Ziero/17/11932</b>	
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 12.10.2017
		Verfasser: Kerstin Müller	
<b>Beschluss zur Annahme einer Spende</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung			
Gemeindevertretung Zierow			

## **Sachverhalt:**

Nach § 44 Abs. 4 KV M-V darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches grundsätzlich Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der Aufgaben beteiligen. Zuwendungen dürfen nur noch von dem Bürgermeister oder seinen Stellvertretern eingeworben und entgegengenommen werden. Der Bürgermeister darf nur über die Annahme bis zu einem Wert von unter 100,00 Euro allein entscheiden. Bei höheren Zuwendungen entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt, die Zuwendung der Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH in Höhe von 100,00 Euro für gemeinnützige Zwecke anzunehmen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Spende in Höhe von 100,00 Euro

## **Anlagen:**

keine